

Zur Geschichte der Juden in Krotoschin.

Von Dr. Heinrich Berger.

Die Stadt Krotoschin, jünger als die bereits im 13. Jahrhundert gegründeten Städte Zduny, Kobylin und Koschmin, ist wahrscheinlich im 14. Jahrhundert in der Nähe des noch gegenwärtig Alt-Krotoschin benannten Dorfes entstanden. Ob bereits um diese Zeit Juden daselbst gewohnt haben, ist nicht festzustellen. Im Jahre 1415 erfolgte die Übersiedlung der Stadt an eine andere Stelle. Es ist anzunehmen, daß sich bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts jüdische Kaufleute und Handwerker in Krotoschin niedergelassen und etwa im 16. Jahrhundert eine eigene Gemeinde gebildet haben. Als steuerkräftige Zahler wurden sie in die adeligen polnischen Städte aufgenommen und fanden Schutz und Unterkunft, während ihnen die anderen, und insbesondere die bischöflichen Städte, verschlossen blieben. Allerdings gehörten sie nicht zur Ortsgemeinde, sondern standen unter dem Schutz, der Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Schlosses. Sie bewohnten auch in der Nähe des Schlosses ein besonderes Quartier¹⁾.

Schon im 17. Jahrhundert stand dort eine Synagoge, die im Jahre 1774 mit der halben Stadt und dem ganzen Judenquartier eingeäschert wurde. Bei diesem großen Brand wurden noch ein Bethaus, ein Lehraus (Bet ha-Midrasc), sämtliche Thorarollen, Silbergeräte und mehrere Bibliotheken ein Raub der Flammen. Tausende von Menschen, darunter der ganze Judenblock lagerten auf dem Felde und suchten Schutz in den Wäldern. Ohne Hab und Gut, ohne Haus und Hof, ohne Kleidung und Nahrung waren sie dem nackten Elend preisgegeben. Die Menschen gingen trotz-

¹⁾ Vgl. Eggeling, Geschichte der Stadt Krotoschin, Beilage zum Jubiläums-Programm des kgl. Gymnas. Krotoschin 1886, S. 16 f.

dem nicht zugrunde. Nur ein sechsjähriges Kind, Zebi Hirsch, Sohn des Rabbi Löb und Enkel des gleichnamigen Rabbinatsassessors, starb infolge einer Rauchvergiftung¹⁾.

Auch die neuerbaute Synagoge ging gelegentlich des großen Stadtbrandes, am 24. Juni 1827 in Flammen auf²⁾. An ihre Stelle trat das jetzige massive Gebäude, welches in den Jahren 1843—46 neugebaut und von Rabbiner Dr. Gebhardt eingeweiht, 1894 umgebaut und mit einer Orgel versehen wurde³⁾. Von 1827—43 wurde der Gottesdienst in 10 Bethäusern abgehalten.

Krotoschin hatte bereits am Anfang des 17., wahrscheinlich aber schon im 16. Jahrhundert einen eigenen jüdischen Friedhof. Bis zum Jahre 1762 wurden die in Breslau Verstorbenen in großer Zahl nach Krotoschin überführt und daselbst bestattet⁴⁾. Selbstredend gilt dies auch von vielen Städten der Provinz Schlesien und von allen Ortschaften im weitesten Umkreis Krotoschins⁵⁾. Dies entnehmen wir aus dem Totenbuch der Gemeinde, das eine Zusammenstellung aller hierorts Bestatteten aus den Jahren 1675—1831 enthält.

Aus der Schilderung des großen Brandes im Jahre 1774 geht hervor, daß alle anderen Verzeichnisse über Leben, Blüte, Entwicklung und Sterbefälle dem verheerenden Feuer zum Opfer gefallen sind⁶⁾. Nur wenige Daten sind uns aus den vorangegangenen Jahren erhalten. So z. B.

¹⁾ Vgl. das Totenbuch der Gemeinde Krotoschin vom Jahre 1675—1831 = תל"ה עד תקצ"א, S. 52 f.

²⁾ Vgl. die Liste der Verstorbenen vom Jahre 1827 = תקפ"ז: ודוד הלך ונסע מביתו שלשה שבועות אחר השריפה וקהלתנו.

³⁾ Vgl. das Archiv der Synagogengemeinde Krotoschin und Festschrift der Posener Provinzial-Lehrerversammlung, Krotoschin 1903, S. 22.

⁴⁾ Vgl. das bereits erwähnte Totenbuch bis zum Jahre תקכ"ב = 1762.

⁵⁾ So z. B. Kobylin, Zduny, Koschmin, Lissa, Kempen usw.

⁶⁾ Vgl. Totenbuch S. 52.

lesen wir, daß Abraham Kohen aus Krotoschin im Jahre 1639 und Eisik Kalisch 1666 gestorben und auf dem hiesigen Gottesacker beerdigt worden sind¹⁾.

Krotoschin hatte bereits am Ende des 17. Jahrhunderts eine ganz ansehnliche jüdische Gemeinde. Die Zahl der Sterbefälle in den Jahren 1684, 1685 und 1698 beträgt 78²⁾. Dies entspricht, wenn wir die allgemeine übliche Durchschnittszahl nehmen, einer Seelenzahl von mindestens 12—1300 Einwohnern³⁾.

In den Jahren 1725—30 dürfte Krotoschin 16—1700 jüdische Einwohner gezählt haben⁴⁾. Allerdings käme dabei noch in Betracht, daß nicht bloß in Krotoschin verstorbene Personen, sondern auch solche aus Breslau, Kobylin, Koschmin, Zduny, Lissa, Kempen und Ostrowo hier bestattet worden sind. Doch die Zahl der auswärtigen Sterbefälle war so gering, daß sich aus einer entsprechenden Berechnung nur unwesentliche Änderungen ergeben⁵⁾.

Die Judengemeinde Krotoschin stand in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter dem Woywoden Potocki. Seinem Wohlwollen und seiner Gerechtigkeit hat nicht bloß die Stadt, sondern in erster Reihe die Judengemeinde ihre gedeihliche Entwicklung und Blüte zu verdanken. Von seiner edlen und menschenfreundlichen Gesinnung legt glänzendes Zeugnis ab ein von ihm am 1. März 1728 bestätigtes Judengesetz, welches die von ihm zu diesem Zweck delegierten Herren Michael Juroboyski, Burggraf

¹⁾ מו"ה אברהם כ"ץ ב"ר אב שצ"ט; מו"ה איזק מקאליש ט"ו תמו תכ"ו.

²⁾ 1684: 15 Sterbefälle; 1685: 31 Sterbef.; 1698: 32 Sterbef. = 78.

³⁾ jährliche Durchschnittszahl der Sterbefälle: 26.

⁴⁾ 1727: 38 Sterbefälle; 1728: 35 Sterbef.; 1729: 23 Sterbef.

Durchschnittszahl beträgt jährlich: 32.

⁵⁾ So z. B. im Jahre 1685 unter 31 Sterbefällen 1 aus Breslau und 2 aus der Umgebung; 1698 unter 32 Sterbef. 1 aus Breslau und 4 aus dem Umkreis; 1728 unter 35 Sterbef. 9 aus Breslau und 1 aus Ostrowo; 1737 unter 71 Sterbef. 5 aus Breslau und 6 aus dem Umkreis (darunter 3 aus Kalisch).

von Deutsch-Krone und Johann Karski, Bürgermeister der Woywodschaft Plotzk, verfaßt haben¹⁾.

In der Einleitung zu diesem Judengesetz wird auf die traurige materielle Lage der Juden aufmerksam gemacht. Die drückende Armut der Gemeinde wird als eine Folge der Mißwirtschaft seitens der Ältesten hingestellt. Letztere werden sogar, und zwar vermutlich mit Unrecht, beschuldigt, Gelder für Gemeinzwurpose aufgenommen und zu eigenen Gunsten verwendet zu haben. Die Schulden der jüdischen Gemeinde betrugen 102,418 Silbergulden. Die Gläubiger gehören dem hohen Adel an²⁾.

Um Ordnung zu schaffen, Mißbräuche zu beseitigen und geregelte Verhältnisse herbeizuführen, wurde ein neues Wahlgesetz erlassen.

1. Vier Älteste und fünf Beisitzer bilden von nun an den Vorstand der Gemeinde.

2. Wahlberechtigt sind nur solche Männer, welche jährlich an Steuern mindestens 90 Gulden zahlen und damit nicht im Rückstand geblieben sind³⁾.

3. Die Wahlkarten dieser Steuerzahler wurden von einem Vertrauensmann eingesammelt, in die Urne gelegt und fünf Wahlkarten hintereinander herausgezogen. Die Träger dieser fünf Namen waren die sogenannten Wahlmänner, welche einstimmig die Ältesten und Beisitzer zu wählen hatten. Erstere mußten mindestens 36, Letztere 30 Jahre alt sein.

¹⁾ Herr Archivrat Dr. Warschauer aus Posen war so freundlich, mich auf dieses in polnischer Sprache abgefaßte Judengesetz aufmerksam zu machen. Seiner Fürsprache verdanke ich die leihweise Zustellung dieser HS. aus dem kgl. Staatsarchiv zu Posen.

²⁾ Skatasky bekam 13.522 Silbergulden, Kózminski 12.000, Bratkowski 15.000, Swiniarski 3282, Frau Ominski 10.000, das Schloß 58.614. HS. enthält als Gesamtsumme 102,418, während die Summe der angeführten Einzelbeträge 112.418 ausmacht.

³⁾ Der Wortlaut in der HS.: »der seit mindestens vier Jahren seine Steuern pünktlich bezahlt hat«.

4. Die Ältesten durften miteinander nicht verwandt sein, ebenso wenig die Beisitzer¹⁾.

5. Die Wahl erfolgt nur auf ein Jahr. Die vier Ältesten amtieren je $\frac{1}{4}$ Jahr²⁾. Keiner darf zwei Jahre hintereinander Ältester oder Beisitzer sein.

6. Nur vollständig einwandsfreie Männer mit gutem Charakter und tadellosem Ruf dürfen dieses Amt bekleiden. Personen, die Bankrott gemacht haben, sind von der Wahl ausgeschlossen³⁾.

Auch die Abgaben der Gemeindemitglieder wurden in diesem Judengesetz so geregelt, daß eine allmälige Tilgung der Schulden in absehbarer Zeit erfolgen mußte.

Neue Schulden durften nicht gemacht, neue Anleihen zu synagogalen Zwecken nicht aufgenommen werden. Aus den jährlichen und wöchentlichen Einnahmsquellen sollten die alten Schulden in Raten von je 3000 Gulden⁴⁾ und 219—223 Gulden⁵⁾ gezahlt werden.

An Steuern wurden entrichtet:

1. Jüdische Kopfsteuer, welche der Landschaft⁶⁾ zu überweisen ist. Bis zum Jahre 1728 war auch

¹⁾ Die Ältesten dürfen auch nicht mit den Beisitzern verwandt sein. Nur bei zwei Personen, und zwar zwischen einem Ältesten und Beisitzer, ist eine Verwandtschaft dritten Grades in weiblicher Linie gestattet.

²⁾ Jeder Älteste muß nach vollendetem Termin seinem Vordermann Rechnung ablegen.

³⁾ Übertretungen werden je nach dem Straffall mit 10 bis 100 Thalern Strafe belegt, welche teils der Synagoge, teils dem Schlosse zufallen.

⁴⁾ Die 3000 Gulden wurden aus dem Gesamtbetrag der jährlichen Kopfsteuer in Abzug gebracht.

⁵⁾ 219—223 Gulden mußten wöchentlich aus den ordentlichen Einnahmen der Schloßverwaltung zur Tilgung der Schulden zugestellt werden.

⁶⁾ Vorgesetzte nichtjüdische Behörde, vom Schloßherrn eingesetzt.

ein Ältester stimmberechtigtes Mitglied der Landschaft. Von da ab vertrat ein Resident die Interessen der Gemeinde. Bei den Ältesten sollte man nur Informationen einholen.

Vor Überweisung der Kopfsteuer soll eine Verrechnung stattfinden, bei welcher Joseph Marszalek, der Landschaftsälteste, Moszko Rabinowicz, Leybus und andere, die früher das Amt eines Stadtältesten verwaltet haben, zugegen sein müssen. Von den jährlichen Einnahmen werden 3000 Gulden zur Deckung der Schulden verwendet.

2. Grundsteuer, die nicht von den Ältesten, sondern von der Schloßverwaltung zu Gunsten des Schlosses eingehoben wird. Die Grundsteuer beträgt: 18 Gulden von jedem Haus, welches an der Straße ist, 8 Gulden von jedem Aftermieter; von Hinterhäusern und den Zimmern, welche der Hausherr selbst bewohnt, muß dem Inventar entsprechend, eine Summe bezahlt werden.

3. Schlachtsteuer. Der Schächter darf kein Rind schlachten, bevor ihm der Fleischer nicht einen von zwei Ältesten unterzeichneten Schlachtzettel vorgelegt hat. Wenn er ausnahmsweise, z. B. in der Nacht, ohne Schlachtzettel schlachten muß, dann soll die Haut des Rindes bis auf weiteres als Pfand zurückbleiben.

Bei hoher Strafe ist es den Fleischern untersagt, schlechtes, krankes und verseuchtes Vieh schlachten zu lassen. Nur gute und gesunde Tiere dürfen zugelassen werden.

Von auswärts darf weder frisches, noch geräuchertes Fleisch, weder Tischfleisch, noch geschlachtetes Geflügel in die Stadt gebracht werden. Nur zwei jüdische Fleischer aus Zduny, die der Krotoschiner Gemeinde Steuern zahlen, dürfen wöchentlich zwei Vorderteile von jungen Rindern einführen und nach der Krotoschiner Taxe pfundweise verkaufen.

Für den Verkauf des Fleisches werden drei Taxen angesetzt:

1. von Sankt Bartholomäus bis Sankt Martin¹⁾ 5 Groschen pr. Pfund;
2. von » Martin bis Ostern 6 » » »
3. von Ostern bis Sankt Bartholomäus 7 » » »

Der Fleischer muß das für Juden bestimmte Fleisch in Anwesenheit eines Vertrauensmannes abwägen und nach Silbergulden taxieren lassen. Für jeden Silbergulden muß er zu Händen des Vertrauensmannes 2 polnische Groschen zu Gunsten der Judengemeinde zahlen. Erst nach Verrechnung des ersten Rindes darf er ein zweites schlachten. Dies gilt auch von den Fleischern in Zduny²⁾.

Geflügeltaxe:

Für eine	Henne	9 Shilling ³⁾
» »	Ente	9 »
» »	Gans	4 Groschen ⁴⁾
» einen	Truthahn	10 »
» eine	Truthenne	4 »
» »	junge Henne	2 Shilling
» einen	Kapaun	2 Groschen
» ein	Kalb	20 »
» »	Hammel	20 »

Verordnungen zur Hebung des Wohlstandes:

1. Da die Krotoschiner Gemeinde viel Schulden hat, die sie aus ihrem eigenen Vermögen nicht bezahlen kann, ferner, weil die Frauen von ihren Männern viel Geld zu unnötigen Zwecken beanspruchen, wird anbefohlen, daß von heute ab gerechnet, volle 6 Jahre lang, keine Jüdin

¹⁾ 24. August bis zum 12. November.

²⁾ Als Supplement zum ersten Judengesetz erschien am 8. Februar 1730 ein zweites, unterzeichnet von den Delegierten »Jan Karski und Jan Stanislaus Falecki« und bestätigt vom Schloßherrn und Woywoden Potocki zu Krotoschin. Diesem zweiten Judengesetz entnehme ich die Taxen für Geflügel, Klein- und Großvieh.

³⁾ 9 Schilling = 4 Pf.

⁴⁾ 4 Groschen = 8 Pf.

Kleider mit Edelsteinen, Gold, Silber, Perlen, mit goldenen und silbernen Schnüren geschmückt, tragen darf, bis der größte Teil der Schuldenlast gedeckt sein wird. Die Übertretung wird in jedem Falle mit 40 Mark bestraft. Die Ältesten haben darauf zu achten und müssen bei jeder Pflichtverletzung die hohe Strafe von Mark 80 pro Person bezahlen. Die Aufseher, welche diesbezügliche Meldungen unterlassen, werden mit 3 Monaten Schloßgefängnis bestraft.

2. Kein Jude aus der Gemeinde soll seinen Sohn oder seine Tochter ohne Meldung beim Ältesten verloben. Im Übertretungsfall sind 45 M. Strafe zu entrichten.

3. Die Ältesten sollen darauf achten, daß Personen, die kein Vermögen nachweisen können, auch nicht heiraten. Nur zwei arme Hochzeiten — ohne Mitgift — dürfen jährlich stattfinden.

4. Wer einen polnischen Groschen Steuer¹⁾ bezahlt, darf zu einer Hochzeit oder zu einer Beschneidungsfeier nicht mehr als 10 Personen, wer 2 Groschen bezahlt, nicht mehr als 20 Personen einladen, weil solche große Feste zur Armut führen. Im Übertretungsfalle sind 10 Mark (gszivna) Strafe zu zahlen.

5. Arme Juden dürfen sich nur 24 Stunden in der Stadt aufhalten. Hausbettelei ist strengstens untersagt. Für durchreisende Arme muß die Gemeinde eine Herberge haben.

Das Schlußkapitel in diesem alten Judengesetze enthält noch folgende Verordnungen:

1. Juden dürfen christliche Häuser und Grundstücke kaufen, doch müssen sie vorher der Schloßbehörde Meldung erstatten.

2. Privatschulen und Privatsynagogen dürfen in Krotoschin nicht eingerichtet werden.

3. Die Ältesten müssen darauf achten, daß die Christen

¹⁾ scil. wöchentlich.

im Tempel nicht mit dem Bann bedroht werden. Dies gilt in erster Reihe von den Bäckern, Bierbrauern und Viktualienhändlern.

4. Da in den von Juden bewohnten Straßen große Unordnung herrscht, weil vor jedem Hause ekelerregender Kehricht in Haufen lagert, wird bei Vermeidung von Gefängnisstrafe anbefohlen, daß die Juden Körbe haben müssen, in welchen sie den Kehricht an einen bestimmten Ort außerhalb der Stadt zu befördern haben, nicht aber in den Stadtgraben werfen sollen.

Auch dürfen sie nicht ihre Betten auf der Straße lüften und Spülwasser dahin ausschütten.

Jede Frau, welche diese Anordnung nicht befolgt, soll mit drei Tagen Gefängnis bestraft werden.

5. Zur Vermeidung der Taschendiebstähle, welche in anderen Städten so häufig vorkommen, wird den Ältesten anbefohlen, Aftermieter und Mieterinnen nur mit Genehmigung der Schloßbehörde in die Stadt aufzunehmen. Elementarschullehrer, Steuereinnnehmer und andere Diener müssen im Auftrag der Ältesten monatlich eine Revision vornehmen und Bericht erstatten.

Auch der Besuch der Jahrmärkte ist fremden Personen nur dann gestattet, wenn sie sich entsprechend legitimieren können. Falls aber jemand ohne bestimmten Zweck zum Jahrmarkt kommt, soll er sofort ausgewiesen werden.

Bei Leuten, die auf Mietswagen ohne Geld und Ware kommen, soll nach Diebswerkzeugen gefahndet werden. Falls solche gefunden werden, sollen die Diebe verhaftet und dem Schloßgericht zur Bestrafung übergeben werden. Jüdische Diebe sollen nicht versteckt werden. Auch sollen ehrliche Leute keine Bürgschaft für solche Lumpen leisten, weil jüdische Diebe in der Regel anständige Gemeindemitglieder anrufen, um freizukommen. Diese aber leisten aus Furcht vor denselben die gewünschte Bürgschaft. In solchen Fällen wird das Gericht über Urteil und Zeugnis

solcher Personen hinweggehen und strenge Strafe auferlegen.

6. Wer im schwarzen Buch verzeichnet und wer einmal aus der Stadt ausgewiesen wurde, darf dieselbe nicht mehr betreten. Die Übertretung dieses Verbots wird mit einer Strafe von 150 Thalern bedroht.

7. Flüchtlinge, d. h. Einwanderer, dürfen von den Ältesten nur dann zugelassen werden, wenn sie ein Vermögen von 300 Silbergulden nachweisen, oder sich durch ein erlerntes Handwerk redlich ernähren können.

8. Die Maße für Getreide und Schankwirtschaften müssen unter Aufsicht des Schloßbeamten stehen und mit dem Siegel des Schloßherrn gestempelt werden.

9. Um 9 Uhr abends mit dem Läuten der Stadtglocke, muß jede Schankwirtschaft geschlossen werden. Der Verkauf von Spirituosen hört auf und die Trinker haben nachhause zu gehen.

10. Auch eine Gehaltsregelung für die Beamten findet in folgender Weise statt:

Das wöchentliche Gehalt für den Rabbiner beträgt	4 Silbergulden
» » » » » Kantor :	3 »
» » » » » Unterkantor :	2 »
» » » » » Lehrer :	0 ¹⁾ »
» » » » » Unterlehrer :	2 »
» » » » » Gemeindediener :	2 »
» » » » » Aufseher des Krankenhauses	2 »
» » » » » die 2 Vertrauensmänner :	10 »
» » » » » den Schächter und Syndikus	4 »
» » » » » „ Verwalter d. Korubka :	2 »
» » » » » Schloßfaktor :	2 ²⁾ »

Dieses ganze Judengesetz beweist, daß Krotoschin

¹⁾ Weil der Lehrer bereits durch seine Tätigkeit im Krankenhaus entsprechend honoriert wurde.

²⁾ Der Schloßfaktor hat noch Anspruch auf zwei Paar Stiefel jährlich und 1 Livrée alle 2 Jahre.

bereits in den Jahren 1728—30 eine Großgemeinde war mit einem Beamtenkörper von etwa 12 Personen und einem sehr hohen Etat für die damaligen Verhältnisse. Es beweist zugleich, daß der Schloßherr Potocki ebenso duld-sam wie gerecht gewesen ist.

Auch folgende Erzählung, entnommen den Toten-buch der Synagogengemeinde, kennzeichnet das Gemeinde-leben und die humane Gesinnung dieses edlen Fürsten:

Ein pflichtvergessener Friedhofsdieners beraubte in finsterner Mitternachtsstunde die im Schoße der Erde ruhen-den jüdischen Leichen ihrer Totenkleider und verkaufte diese zu mäßigem Preise. Die aus Holz verfertigten, am Grabe befestigten Denkmäler, welche die Namen der Verewigten trugen, wurden von ihm entfernt und Schaufeln, Löffel und Bänke daraus verfertigt und auf dem Markte feilgeboten.

Als er einmal ein Kinderhemd verkaufen wollte, schöpfte man Verdacht und stellte ihn zur Rede. Er gab zu, dieses Hemd und noch viele Kleidungsstücke den Leichen entwendet zu haben. Der Diebstahl und das Verbrechen der Leichenschändung wurden zur Anzeige gebracht. Der Gerichtshof vom Schlosse verfügte, den Diener in Haft zu nehmen. Auf dem jüdischen Friedhofe wurde dann, in Gegenwart eines jüdischen Richterkollegiums unter Vorsitz des berühmten Rabbiners Mendel, und in Anwesenheit der vornehmsten Mitglieder der Gemeinde, die mit Toten-kleidern erschienen waren, um die beraubten Verstorbenen wieder zu bekleiden, der Diener einem strengen Verhör unterzogen.

Der Dieb machte die Gerichtsbehörde auf viele ge-schändete Gräber aufmerksam und meinte zugleich, er könne nicht mehr alle entweihten Grabstätten angeben, weil er sich nicht genau erinnere. Man öffnete viele Gräber und fand seine Angaben bestätigt. Der Berichtstatter dieses erschütternden Ereignisses erzählt, man hätte auch das Grab

seines am 19. Tebet dieses Jahres verstorbenen Vaters geöffnet. Und als man die Leiche in Ordnung fand, erzählte der Dieb, daß er im Augenblick, da er seine Hand ausstrecken wollte, um die Leiche zu entkleiden, voller Angst und Furcht zu Boden gefallen sei und stundenlang ohnmächtig auf der Erde gelegen habe. Ebenso wäre es ihm ergangen, als er eine jüngst verstorbene Frau der Totenkleider habe berauben wollen. Dieselbe habe mit eiserner Gewalt ihre Kleidungsstücke festgehalten.

Der Dieb wurde von der Obrigkeit zum Tode verurteilt. Die Hinrichtung war barbarisch, entsprechend der Sitte der Zeit. Der Körper des Verbrechers wurde solange mit Speiß und Speer durchbohrt, bis er wie ein durchlöchertes Sieb aussah. Der Leichnam wurde nachher am Schweif eines Pferdes befestigt und durch alle Straßen geschleift.

So geschehen am (8. Schebat =) 10. Januar 1737.

Nicht minder entsetzlich waren zwei andere traurige Ereignisse die ihre düsteren Schatten in die Judengasse unserer Gemeinde warfen. Es sind die in unserem Totenbuch geschilderten Judenverfolgungen von 1704 bis 1716.

Am 10. Cheschwan 465 = 7. November 1704 wurde das ganze Judenquartier geplündert. Gold, Silber, Schätze und Kostbarkeiten, Tempelgeräte, Waren, Kleidungsstücke, Wäsche, Möbel, kurz alles, was die jüdischen Einwohner Jahrzehnte lang mühevoll erarbeitet hatten, fiel den Räubern zum Opfer. Nur mit dem nackten Leben, preisgegeben dem Hunger und Elend, kamen die Menschen davon. Zur Erinnerung an dieses große Unglück wurde der 10. Cheschwan als Fasttag eingesetzt¹⁾.

על אלה אני בוכי עיני יוררה מים על אשר הפך ר' באפו י')
ובחסתו את קהלתנו הקדושה קראסאשין יע"א. אשר איא ליכתוב את כל הקורות
והתלאות אשר מצאנו יע"נ כי היתה סיבה ונזירה מאת השם וכי. בלילה אור
ליל י"א חשוך שנת תס"ה לפ"ק בא עלינו השודר פתאום ונזל וחטף את כל
אשר היה לנו מזומנים ותכשישים כסף זהב, וכלי קודש מעילים ופרוכת משפחות

Am 5. Ab 476 = 24. Febr. 1716 fand auch in Posen eine Judenverfolgung statt. Die ganze Judenstadt wurde geplündert, und 36 Männer wurden erschlagen.¹⁾

Schließlich seien noch einige hervorragende Personen namhaft gemacht, die am Ende des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Krotoschin gelebt haben und nicht ohne Einfluß auf die gedeihliche Entwicklung und Blüte der Gemeinde geblieben und auch hier bestattet worden sind.

Im Verzeichnis unseres Totenbuches finden wir folgende Rabbiner aus Krotoschin: 1. Menachem Mendel, gestorben am (20. Tammus 449 =) 8. Juli 1689 Verf. des Werkes *עטרת זקנים*²⁾; 2. Ezechiel ben Meir ha-Levi, gestorben am (15. Schebat 459 =) 15. Januar 1699³⁾; 3. Mordechai ben Zewi, gestorben am (22. Nissan 462 =) 20. August 1702⁴⁾; 4. Mendel ben Moses, gestorben am (14. Adar I 489 =) 13. Februar 1729⁵⁾ und 5. Menachem

ומפות עץ חיים של כסף כמה וכמה אלפים סחורות כמה אלפים מלבושים כמה אלפים כתונות בד צעפים ובגדי פשתן, כמה מאות טליתים וקישליו ותפילין, ונשארונו בערום ובחוסר כל שדודים נרדפים עניים ואביונים וכו'. ועלו במסעכם לנזור תענית בכל שנה ושנה בעשרה לחדש מרחשון שהיה יום צרה וצוקה זכור [Totenbuch der Gemeinde vom Jahre תס"ה].

אל בני כי לא טובה: [תעין] 1716 vom Totenbuch. Vgl. das Totenbuch vom Jahre 1716. השמועה הלא למשמע אוזן דאבה נפשינו וכו' היה ק"ק פוזנא ביום ו' ע"שק ה' אב שנדרגו בעו"ה בשלושים וששה אנשים חשובים ושללו ובזוהו כל היהודים ונדרסו בעו"ה כמה וכמה ספרי תורות וכו'.

הרב המאור הגדול המפורסם מיה מנחם: a. a. O. vom Jahre 1689. מענדל בן מ' זלמן ז"ל שהיה אב"ד ורי"ט פה קהלתינו קקראטאשין, נפטר ליל ה' ננהי ליל ו' כי תמוז, ונקבר ביום ו' הנ"ל.

הרב המאור הגאון הגדול אב"ד ורי"ט פה קהלתינו היה מ"ה: a. a. O. יחזקאל ב"ה מ"ה מאיר מ"ה נפטר בקדושה ובטהרה ביום ה' ט"ו טבת תנ"ט לפ"ק ונקבר בו ביום וכו'.

מורינו ורבינו הרב המאור הגאון הגדול הרב מוהר"ר מרדכי: a. a. O. במוהר"ר צבי זצ"ל שהיה אב"ד פה קהלתינו, נפטר אור ליל ה' אחרון של ספס כ"ב ניסן [תס"ב] ונקבר בכבוד גדול בו ביום הנ"ל.

הרב המאור הגאון הגדול היה מ' מענדל אב"ד ורי"ט דקהלתינו: a. a. O. ב"ה מ' משה זצ"ל נפטר בקדושה ובטהרה יום ב' י"ד אדר ראשון פורים קטן תפ"ט לפ"ק ונקבר בו ביום.

Mendel ben Moses, gestorben 19. Tebet 520 ==) 7. Januar 1760.¹⁾

Ferner seien aus der großen Menge der Namen noch folgende Personen als besonders verdienstvoll hervorgehoben: Salman Auerbach, gest. am (28. Kislew 445 ==) 5. Dezember 1684²⁾; Joseph Levi, gest. am (28. Tebet 445 ==) 4. Januar 1685³⁾; die Cantoren: Itzig, gest. (5. Tamus 452 ==) 14. Juni 1692; Jakob, gest. am (22. Tischri 477 ==) 8. Oktober 1716; Meir, gest. (23. Tamus 487 ==) 12. Juli 1727 und in demselben Jahre am (6. Elul ==) 23. August, der auch sonst hervorragende Cantor Josef; die Rabbinatsverweser: R. Gerson, gest. am (3. Schebat 467 ==) 6. Januar 1707⁴⁾; R. Baruch Wilner, gest. am (27. Kislew 474 ==) 15. Dezember 1713⁵⁾; R. Man, gest. am (11. Ab 476 ==) 30. Juli 1716⁶⁾; R. Abraham, gest. (6. Ab 481 ==) 30. Juli 1721⁷⁾; R. Joseph, gest. (20. Tebet 487 ==) 13. Januar 1727⁸⁾ und R. Oser Levi, gest. (13. Nissan 517 ==)

¹⁾ a. a. O.: על זה ידעו כל הדווים וכל בית ישראל יבכו כי נפלה עטרת ראשינו, הרב נאון עזיני, מחד ענינו, מופת דורינו, אי חסד, אי עניו, אין לנו מנחם, יצא מנחם ונכנס שמה לעלמא דקשוט, הרב הגאון החסיד, צדיק תמים במעשיו, אביר קהלתנו יע"א וכו' מו"ה מנחם מענדל בן הגניד הראש מ' משה וכו' שנפטר בשחרית דיום ג' י"ט טבת תק"ך ונקבר בו ביום.

²⁾ Totenbuch v. J. 445: ר' ולמן בן הגאון מ' מענדל אורבאך אב"ד דקהלתינו נפטר ונקבר כ"ה כסליו.

³⁾ Das.: יוסף סג"ל בן הקצין ר' יחזקאל מולאטווי' התן ר' ליב דיין: מקראטאשין וכו'.

⁴⁾ Das. v. J. 467: התסיד המפורסם מו"ה גירשון דיין במו"ה מרדכי ז"ל: נתבקש בישיבה של מעלה וכו'.

⁵⁾ Das. v. J. 474: הרב מו"ה ברוך דיין דקהלתינו היה חד מיושבי בית המדרש נתבקש בישיבה של מעלה וכו'.

⁶⁾ Das. v. J. 476: היה מ' מן דיין אחד מיושבי בהמיד דקהלתינו נפטר: לעת ערב ביום א' י"א מנחם ונקבר למחרתו וכו'. Ob dieser »Man« derselbe ist, der im Magen Abraham 132 zitiert wird, ist fraglich. R. Abraham Abele Gombiner starb bekanntlich 1682 in Kalisch. Die Möglichkeit ist allerdings nicht ausgeschlossen.

⁷⁾ Das. v. J. 481: היה כמותריה אברהם דיין חד מיושבי בית המדרש: הגדולה דקהלתינו וכו'.

⁸⁾ Das. v. J. 487: היה מוהר"ר יוסף סג"ל דיין ונאמן דקהלתינו וכו'.

3. April 1757¹⁾; die Lehrer: Mordechai, gest. am (12. Nissan 458 =) 24. März 1698²⁾; Michael, gest. am (7. Tischri 460 =) 30. September 1699); Ezechiel, gest. am (6. Tebet 460 =) 28. Dezember 1699); Gumpel, gest. am (5. Tarnus 470 =) 3. Juli 1710 und Joseph, gest. am (10. Nissan 487 =) 1. April 1727³⁾; die Synagogendiener: Chaim Levi, gest. am (7. Cheschwan 453 =) 17. Oktober 1692; Saul Chajjim, gest. am (21. Ab 481 =) 14. August 1721⁴⁾ und Wolf Levi, gest. am (17. Tischri 508 =) 21. September 1747⁵⁾; die Rabbinerinnen: Lea, gest. am (17. Cheschwan 461 =) 30. Oktober 1700⁶⁾; Gitel, gest. (12. Nissan 465 =) 6. April 1705⁷⁾; Rebbekka, gest. am (4. Cheschwan 466 =) 22. Oktober 1705⁸⁾ und Perl, gest. am (14. Sivan 482 =) 30. Mai

¹⁾ Das. v. J. 517: עשרת תפארת שובה, זו ברא הבא בימים, הוקן שקנה. חכמה ובינה וכו' לימד וקיים בר אבוהן שלשלת יחוסתא מנוע שפירא שפיר נמר וסדר לא מש מתוך אוהל של תורה ומצות מלא כפלן צדיק תמים בדרכיו הרב המופלג ראש בדיץ קהלתנו וכו' מויה עוזר סגל ברה"נ מויה חייקא סגל כהנאו"ן מהר"י שפירא וכו'.

²⁾ Das. v. J. 458: ר' מרדכי מלמד בן מו"ה טובי' נכד בעל המחבר משה. משה נפטר סמוך לקאומין ע"פ סיבה שנהפך עלי' העגלה לתוך המים וזאת היה הנרמה שיצא נשמתו בטהרה. באסיפת הצדיקים ביום ב' י"ב ניסן תניח לפ"ק שם בקאומין ולעת ערב הביאו לכאן וכו'.

³⁾ Im Totenbuch wird er als „מלמד אשכנז“ bezeichnet.

⁴⁾ Das. v. J. 481: הנעלה ר' שאול חיים אשר היה איש ישר הולך תמים ומתעסק במצותה לילות וימים והיה אוהב תלמידיו חכמים ומתאבק בעפר רגליהם, ושמש אותם, הוא היה שמש משני חברות חברה קדישה משכמים וחברה קדישא שבעה קרואים נפטר בשם טוב וכו'.

⁵⁾ Das. v. J. 507: המרומם הישר הולך תמים כ"ה וואלף סגל שמש דקהלתנו וכו'.

⁶⁾ Das. v. J. 461: הרבנית מרת לאה אשת הרב הגאון מו"ה טרדכי במויה צבי נ"י וכו'.

⁷⁾ Das. v. J. 465: הרבנית מרת נישל בת הרב הגאון הגדול המפורסם מ' ליב וציל אבי"ד מקיץ קראקא, אשת הרב הגאון מ' שמואל וציל אבי"ד מקיץ שידלוב בעיה ספר בית שמואל, אחותה של הרבנית מ' פערל אשת הגאון מ' פייעל דיקן פרעסלא, נפטרה בברעסלא ביום ב' י"ב ניסן ונקברה פה וכו'.

⁸⁾ Das. v. J. 466: הרבנית הגבירה מרת רבקה בת הרב הגאון מ' ליב כ"ץ מקראקא בן הגאון מו"ה יוסף אבי"ד קראקא אלמנת המנוח הרב המאור הגדול לממשלת מ' מענדל וציל שהיה אבי"ד ורימ דקהלתנו נפטרה ד' חשון וכו'.

1722¹⁾). Als Familiennamen finden wir bereits: Pulvermacher, Wiener, Kirschner, Frankl²⁾, Doktor³⁾ und Schmückler⁴⁾ in den Jahren 1726—30 vertreten. Auch R. Salman vom Jahre 1697⁵⁾, Rabbi Ezechiel 1721⁶⁾, R. Moses 1739⁷⁾ und die durch ihre Abstammung ausgezeichnete Frau Edel vom Jahre 1721⁸⁾ verdienen hier genannt zu werden.

Auch einige hervorragende Rabbiner und Gelehrte, die aus Breslau und anderen Städten nach Krotoschin überführt und daselbst bestattet worden sind, mögen hier hervorgehoben werden.

Ich nenne den Märtyrer Moses Karpeles aus Prag gest. am (27. Elul 446 =) 16. September 1686⁹⁾; den Rabbiner Jehuda Leb aus Dobrzyn (Russ.-Polen), gest. am (28. Tebet 470 =) 31. Dezember 1709¹⁰⁾; den Rabbiner Chajjim aus

¹⁾ Totenbuch v. J. 482: האשה הרבנית הגבירה מ' פערל אחותה של הרבנית מ' גיטל בנות של הגאון מ' ליב זצ"ל אב"ד מקראקא אשת הגאון מייכל אב"ד דק"ק פרעמסלא נפטר בברעסלא בש"ק י"ד סיון והובאה לכאן ש"ז סיון וכו'.

²⁾ Totenbuch vom Jahre תפ"ו = 1726.

³⁾ Das. 1727 = תפ"ז.

⁴⁾ Das. 1730 = תצ"ו.

⁵⁾ Totenbuch vom Jahre תנ"ז: ר' זלמן בן מ' ליב כ"ץ בן הגאון משה: יוסף אב"ד דקראקא בעהמ"ח ספר שארית יוסף חתן הגאון אב"ד דקהלתינו נפטר יום א' י"ד אייר תנ"ז לפ"ק וכו'.

⁶⁾ Totenbuch vom Jahre תפ"א: היה יחזקאל בן הרב המנוח מ' תפ"א: פינחס אב"ד ק"ק וואלדאווי בעל המחבר ספר ברית שלום נפטר בברעסלא יום ב' כ"ה אדר תפ"א לפ"ק והובא לכאן וכו'.

⁷⁾ Totenbuch v. J. 499: הרבני הנגיד המפורסם מ' משה בן לאותו צדוק: הרב המאור הגדול הגאון מ' מענדל זצ"ל שהיה אב"ד ור"מ דקהלתינו בעל המחבר עשרת זקנים נפטר ביום ש"ק בדריח אייר תצ"ט לפ"ק וכו'.

⁸⁾ Totenbuch v. J. 481: האשה הצנועה מ' אירל בת הגאון מו"ה ישעיהו: סג"ל בעה"מ של"ה זצ"ל אם של המנוח מ' שעפסל כ"ץ ז"ל נפטר בליל ה' י"ב אלול ונקברה בו ביום.

⁹⁾ Totenbuch v. J. 446: הקדוש ר' משה קרפיל'ש מפראג נהרג בברעסלא: לול ב' נדר ליל ג' כ"ז אלול תמ"ו לפ"ק. נקבר פה בעריה בין הקדוש ר' הירש מליסא ובין הקדוש ר' מיכל סג"ל מדאברין.

¹⁰⁾ Das. v. J. 470: הרב החסיד המופלג מ' יהודא ליב שהיה אב"ד ור"מ דק"ק ראברין נפטר בכפר קונרזאווי (bei Krotoschin) ביום ג' כ"ח טבת ת"ע לפ"ק ונקבר פה יום ה' וכו'.

Glogau, gest. am (1. Tamus 475 =) 2. Juli 1715¹⁾; den Druckereibesitzer R. Schabtai, Verfasser des bekannten Superkommentars שפתי חכמים zu Raschis Bibelerklärung, gest. am (22. Tamus 478 =) 31. Juli 1718²⁾; den Verfasser des Ritualwerkes לחם הפנים, R. Moses Jekutiël Kaufmann, Sohn des Avigdor Katz, Schwiegersohn des Abraham Abele Gombiner ha-Levi aus Kalisch [Vf. des אברהם]; den Rabbiner Israel aus Dobrzyn, gest. am (5. Nissan 486 =) 6. April 1726⁴⁾; den hochbegabten Rabbiner Chajjim Jonä aus Breslau, Sohn des Rabbiners R. Jechiskijahu Josua Feibel Theomim aus Przemysl, gest. am (17. Tebet 488 =) 30. Dezember 1727⁵⁾; den Rabbiner Alexander Sender aus

¹⁾ Totenbuch v. J. 475: הרב הנאון מ' חיים מלונא, חתן מ' ישראל: ביהגאון בעהמ"ח קיקון דיננה, והרב מ' חיים הגל היה אב"ד ק"ק קרעשוב (wahrscheinlich Krzeszow) ונפטר פה קהלתינו ביום ג' ב' דרי"ח תמוז תע"ה לפ"ק ונקבר בו ביום וכו'.

²⁾ Totenbuch v. J. 478: הישיש היה מ' שבת מרפס נפטר בברעסלא: יום ה' כ"ב תמוז תע"ה לפ"ק ויקבר פה ביום ו' עשיק כ"ג תמוז אצל אשתו ראשונה וכו' Die Grabschrift lautet: ונאמן ה"ה האלוק והתורני מוהרי"ר: שבת בעדמ' שפתי חכמים ושפתי ישינים בן הקדוש מוהרי"ר יוסף היר' מק"ק קאליש הנקבר ביום ה' כ"ב תמוז תע"ה לפ"ק תנצב"ה. Vgl. Brann, Gesch. des Landrabbinats in Schlesien, Graetz'sche Jubelschrift, Breslau 1887 S. 231. [MS. XL, 1896, S. 574. Wahrscheinlich hat der Steinmetz den Sterbetag mit dem Beerdigungstag verwechselt. M. Br.]

³⁾ Im Totenbuch habe ich vergebens nach dem Verfasser des לחם הפנים gesucht. Der Grabstein, welcher im Laufe der Zeiten einigemale erneuert, beziehungsweise aufgefrischt werden mußte, enthält folgenden Nachruf ohne Angabe des Sterbetages und Jahres: פ"נ חכם ונבון, ידוע לדור אחרון, האיר עין שם לסתום פתרון, מחשבי [?] ספר מנן אברהם הופיע, ירוק הקורא בו, כשרון אומר יכיע, היה הרב הגדול מו"ה משה קויפמאן כהן וצ"ל בעיה ספר לחם הפנים, לפקדון נצח לזכר עולם צדיק, לא ימוש מפי אהבי תעודה, כל ישינו רצה [ארצה?] יתפוררו סלעי קברו אבנים ישחקו מים שם יתמלאין עם נולד, חקום המצבה פעמים זאת חלק איש אמת נחלתו בין החיים נחדרשה המצבה בחדש אב תקצ"ו [1836] תנצב"ה.

⁴⁾ Totenb. v. J. 486: שוהיה אב"ד מק"ק: הרב מו"ה ישראל: ראב"רין חתן המנה מ' מן פרנס קהלתינו נפטר ביום ש"ק ה' ניסן תפ"ז לפ"ק ונקבר ביום א' ו' ניסן וכו'.

⁵⁾ Totenbuch: חבל על האי שופרא דבלע כארעא היה הרב המאור הגדול: המפורסם הנאון מ' חיים יונה וצ"ל אב"ד ורי"מ מברעסלא ביהגאון המפורסם מ' פייבל

Inowraclaw, gest. am (2. Weadar 518 =) 12. März 1758¹⁾; den Rabbinatsassessor David Katz aus Hotzenplotz, gest. am 15. Ijjar 536 =) 4. Mai 1776²⁾ und den Rabbinatsverweser Simcha aus Salesche, gest. am (20. Ijjar 536 =) 9. Mai 1776³⁾.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gehörte Krotoschin zur Herrschaft des preussischen Ministers von Görne, und als dieser abgesetzt und gefangen genommen wurde, zur Verwaltung der preußischen Seehandlungsgesellschaft⁴⁾.

תאומים זיל נפטר בברעסלא יום ג' יז טבת תפ"ח לפ"ק ונקבר פה קהלנו יום ה' ט' טבת, מראשו בת דורתו החשובה ה"ה מ' פרידל בת הגאון מ' שאול זל אב"ד פה נשמן. Der Grabstein enthält folgendes Epitaph: וספון חלקת מחוקק כנפי יונה נחפה בכסף מזוקק הלא הוא ההכם השלם במדות הרוממות מורינו ר' חיים יונה זצ"ל אב"ד דעיר ברעסלא יע"א אשר הרביץ תורה בישראל וחיבר כמה חיבורים ונפטר בשם טוב בעיר ברעסלא ג' יז טבת תפ"ח. [Vgl. noch Kaufmann in der MS. 42 (1898), S. 327 u. Brann, Gesch. d. jüd.-theol. Seminars, S. 8].

¹⁾ Totenbuch v. J. 518: עטרת: זכור ד' מה היה לנו כי נפל שר בישראל עטרת: תפארת מנהיג ישראל, זקן שקנה חכמה, יועץ ונשוא פנים, פני אפיר כרכא, הרב הגאון הנדול, שמו הולך ונדרול, מוכתר בנימוסין, המפורסם פרסומי מילתא וכו' מיה אלכסנדר סענדר ז"ל שהיה אב"ד מלעסלא בן הגאון הדרשן מ' ליב פרענר זצ"ל נפטר בשם טוב בחצות יום ב' אדר שני תק"י לפ"ק ונקבר ביום ג' וכו'. — לעסלא bedeutet nach Brann a. a. O., S. 271: Inowraclaw (jetzt Hohensalza).

²⁾ Totenb. v. J. 436: דיין: מלא פלג, חכם ונבון הרבני המופלג, מלא פלג, כהן תהלות, כהן תהלות, בעל המחבר ספר פעמוני זהב, הנדפס על תהלים, והגית אחריו ברכה שאר חיבורים בכתיבת ידו ושפתי כהן ישמריו דעת בסדר טהרות טהור נברא, שידור רב לו להיות חובר חיבור, פירוש על ספר הקדוש והנחמד שחיבר הגאון המקובל רמ"א והמה בכתיבתם היה מיה דוד כ"ץ דיין במיה יוסף כ"ץ דיין מהאצפלאץ נפטר ביום ב' ונקבר ביום ב' ט"ז אייר וכו'.

³⁾ Totenb. das.: יושפי שדורי ירד לגנו ללקוט בשושנים זה אנשי חסד נאספו ואין מבין שינוע ונאסף גם אותו הצדיק וככה אור הזרוע לצדיק ולשירי לב שמחה, שמחה לאיש במענה פיו הונה בתורת ד' הפצו ולעי באורייתא דתיר ומקודש קדוש יאמר לו לימד וקיים נשיא אלקים היה בתוכינו ראש והמנהיג הרבני ומופלג הדין תמים בדרכו המושלם בפאר ומעלות מ' שמחה בימ דוד מזלושין נפטר ונקבר יום ה' כ' אייר וכו'.

⁴⁾ Vgl. Eggeling a. a. O., S. 8 und Festschrift der Lehrervers S. 11.

Während der Administration der preuß. Seehandlungsgesellschaft brach ein heftiger Streit aus, der die ganze jüdische Gemeinde in zwei feindliche Lager teilte. Jahrelang wurde ein erbitterter Kampf geführt, der ein charakteristisches Bild liefert zur ehemaligen Gerichtspflege, zum Verhältnis der Ältesten zum Rabbiner und Beider zur Schloßbehörde.

Der Rabbiner¹⁾ hatte nämlich im Einverständnis mit dem neugewählten Synagogenvorstand den gewesenen Ältesten Menachem Löbel²⁾ in den Bann getan, weil sich dieser, die Kompetenz seiner Gegner bestreitend, geweigert hatte, Rechnung zu legen. Infolge seiner Beschwerde verfügte das Schloßgericht die Aufhebung des Bannes, indem es im vorliegenden Falle die Verhängung desselben für unstatthaft erklärte. Außerdem wurde dem Rabbiner die Berechtigung dazu abgesprochen, weil er es verabsäumt hätte, sein Privileg zu erneuern³⁾.

Der Streit zwischen der Partei des Rabbiners und der des Ältesten hörte nicht auf, da beide Teile eine Vermittelung ablehnten. Das Schloßgericht ließ die Ältesten verhaften und ordnete an, daß sie so lange im Kerker zu belassen und mit Wasser und Brot zu verpflegen seien, bis sie sich den Anordnungen der vorgesetzten Behörde

¹⁾ Wahrscheinlich war es der Rabbiner Schelomo Salman, gest. am (30. Schebat 563 =) 22. Februar 1803; das Totenbuch enthält folgendes: וכל על דאברין ועל משתבחין היה התורני המופלא והמופלג בתורה וביראה הולך חמים במעשיו שואף ועיל וחיוב וגרים שמעתתא נריסן בפומי היה הרב מ"ה שלמה זלמן וצ"ל רבי' דקהלתינו ביהמנוח הישר הזקן ביה מרדכי ז"ל מפרהאן (Freyhan bei Krotoschin) נפטר בע"ה בליל ג' השי"ך ליום ג' א' דריח אדר תקס"ג לפ"ק ונקבר בשם טוב קידם חצות היום וכו'.

²⁾ Wahrscheinlich war es Menachem ben Jehuda, gest. am (10. Sivan 558 =) 5. Juni 1808; das Totenbuch enthält folgendes: המרומם מנעו ישישים הזקן והקצין התי' מוהר"ר מנחם ז"ל בן המנוח המרומם הקצין כהר"ר יהודא ליב ז"ל נפטר פהאום בליל מש"ק בחצי הלילה השי"ך ליום א' י"סין תקס"ה לפ"ק וכו'.

³⁾ Nach polnischem Brauch und Recht mußte der Rabbiner bei jedem Wechsel der Grundherrschaft sein Privileg erneuern und hatte dafür eine sehr hohe Steuer zu entrichten.

fügen würden. Der Rabbiner wurde seines Amtes enthoben, falls er sein Privileg, den Landesgesetzen entsprechend, nicht erneuere. Darauf unternahm der Rabbiner eine längere Reise. Nach seiner Rückkehr entschloß er sich dazu, ein diesbezügliches Gesuch einzureichen. Das Privileg wurde erneuert. Von der Steuer, die mit 300 Dukaten festgesetzt war, wurde ihm die Hälfte erlassen, desgleichen die letzte Rate in der Höhe von 50 Dukaten. Inzwischen hob der Landrabbiner von Breslau auf Befehl des Ministers von Hoym den Bann auf¹⁾.

Im Jahre 1793 hatte Krotoschin 3592 Einwohner, darunter 1384, also über $\frac{1}{3}$ der Gesamtbevölkerung, Juden. In diesem Jahre wurde die Stadt bei der zweiten Teilung Polens dem preussischen Staate einverleibt. Vom Regierungsantritt Friedrich Wilhelm III. bis 1819 war sie preußische Domäne²⁾. Von diesem Zeitpunkte ab, da die Stadt mit vielen Domänen der Provinz Posen vereinigt, zum Fürstentum erhoben wurde, datiert auch der allmälige Aufschwung des Ortes und demgemäß die Blüte der jüd. Gemeinde.

Die Zahl der Sterbefälle unter den jüd. Einwohnern unserer Stadt betrug im Jahre 1828 42³⁾, die der schulpflichtigen Kinder damals 411⁴⁾.

Daraus geht unzweifelhaft hervor, daß Krotoschin in diesem Jahre mindestens 1800—1900 jüdische Seelen gezählt hat.

Drei hervorragende Gelehrte lebten um diese Zeit in Krotoschin. Rabbi Tobia, der als Seelsorger in Zempelburg gewirkt hat, Sohn des Schlochauer Gelehrten Ezechiel, verlebte hier seinen Lebensabend und starb nach 4 $\frac{1}{2}$ jährigem Aufenthalt am (12. Kislew 588 =) 1. Dez. 1827⁵⁾.

¹⁾ Vgl. Eggeling a. a. O., S. 16 f.

²⁾ Vgl. Eggeling a. a. O., S. 8 und Festschrift a. a. O., S. 11 und 13.

³⁾ Totenbuch der Gemeinde vom Jahre תקפ"ח.

⁴⁾ Festschrift a. a. O. S. 19.

⁵⁾ Totenb. v. J. 538: על זה ידיו כל הדיויסוכל בית ישראל יבכו עליו היה.

Eine Woche später starb der Rabbiner unserer Gemeinde, Rabbi Hirsch Kohen, Sohn des Hamburger Rabbiners Raphael Kohen¹⁾.

Auch des Rosch beth-din R. Leser Levi, gest. am (21. Weadar 586 =) 30. März 1826 sei Erwähnung getan²⁾.

Den Höhepunkt scheint die jüd. Gemeinde in den Jahren 1850—60 erreicht zu haben, da die damalige jüd. Elementarschule fast 500 schulpflichtige Kinder aufzunehmen hatte. Auch die im September 1846 eingeweihte neue Synagoge scheint die Entwicklung unserer Gemeinde günstig beeinflußt zu haben. Große Verdienste hat sich der »Verein zur Wahrung der materiellen und formellen Interessen der hiesigen jüd. Gemeinde« erworben. Die leitenden Personen waren die Kaufleute Louis Cohn, Abraham Sochaczewski und Rosenstein³⁾.

Nach 1860, als Rabbiner Dr. David Joël aus Schwerseß,

הרב הגאון החסיד צדיק חיים במעשיו ובנמיה לעניים ואביונים כל ימיו אבד
דצינפלאכארג היה מויה רב טובי וציל בהמנוח התו ורבינו מויה יחזקאל וציל
משלאחא, שהיה שם מקדש כמה וכמה שנים אבד ורימ בצ'יב ובסוף ימיו עקר
הגרותו משם כי שם מח' אשתו ראשוני הרבנית ובא לכאן ונשא חמותה של בתו
לאשתו וישב בקהלתו כמו ארבעה שנים וחצי ופתאום נפל למשכב ושכב ח' ימים
ונפטר בעויה בשק בבוקר בשעת תפלת מוסף י"ב כסליו בשופר לפיק ונקבר
בשם טוב ובכבוד גדול ביום א' וכו'.

עשרת תפארת שיכחו ב' באה בא ימים הוקן שקנה: 1) Totenb. a. a. O.:
חכמה וכנה יתירה נתן לו לאמרינו לימד וקיים בר אבוהן שלשלח יחוסא מנוע
שפירא שפר גמר וסבר לא מש מתוך איהל של תורה ומצות צדיק וחסיד. הרב
הגאון הגדול אבד ורימ וקהלתו מורי ורבינו מויה ר' צבי המכונה הירש הכהן
וציל בן המפורסם הרב המאור הגאון הגדול אבד ורימ דקיק המבורג מורי מורינו
רב ר' רפאל הכהן וציל שופר. בעויה בשק בשעת מנחה י"ט כסליו בשופר
לפיק ונקבר בשם טוב ובכבוד גדול ביום א' ב' כסליו תנצ"ה וכו'.

חבל על ראבדן צדיק לדורו אבד הוקן הרבני המופלא: 2) Totenb. v. J. 586:
רבינו מויה ליור הלוי וציל בהמנוח המרומם הוקן כהר"ר איצק הלוי ויל שחלה רק
ארבעה ימים וביום החמישי לחלו נפטר בעויה עת תפלת שחרית בהשכמה ביום
ה' כ"א אדר שני תקפ"ז לפיק ונקבר בו ביום בשם טוב ובכבוד גדול וכו'.

3) Vgl. das Archiv unserer Synagogengemeinde und Festschrift
a. a. O., S. 20 ff.

Bruder des in Breslau verewigten Rabbiners Dr. M. Joël, hierher berufen wurde, zählte unsere Gemeinde 500 steuerzahlende Mitglieder. Als Rabbiner Dr. Baneth im Jahre 1882 nach Krotoschin kam, hatte die Synagogengemeinde noch immer 300 steuerzahlende Mitglieder. Und heute haben wir nur noch 160 Steuerzahler¹⁾.

Der im Jahre 1894 mit einem Kostenaufwand von 59.575 Mark renovierte Tempel, der eine Orgel und einen modernen Gottesdienst bekam, scheint nur vorübergehend auf die Größe und Entwicklung der Gemeinde eingewirkt zu haben. Obgleich der Gottesdienst und die synagogalen Einrichtungen auf der Höhe der Zeit stehen und großstädtisch angelegt sind, verringert sich von Tag zu Tag die Zahl der Gemeindemitglieder.

Unsere Hoffnung liegt im Aufblick zu Gott, unsere Größe auf unserem Friedhof. Wir zehren von unserer großen Vergangenheit und blicken traurig in die Zukunft.

Erwiderung an Herrn Prof. Dr. Pfaff²⁾.

In Heft 4 des 22. Bandes der Alemannia N. F. 7, Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften (Freiburg 1906). hat Professor und Bibliothekar Dr. Pfaff

¹⁾ Festschrift a. a. O.

²⁾ Im vorigen Jahrgang dieser Monatsschrift, S. 316 bis 333, ist ein Aufsatz Adolf Le w i n s über »die Blutbeschuldigung in oberbadischen Liedern aus dem 15. und 16. Jahrhundert« veröffentlicht. Der Herr Verfasser ist den Lesern dieses Blattes seit nahezu vier Jahrzehnten als ein Gelehrter bekannt, auf dessen gründliche Forschungen und besonnenen Urteile man ohne weiteres bauen darf. In diesem Aufsatz sind einige in der »Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde in Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften« erschienene Abhandlungen von dem Herrn Verfasser zwar mit scharfen Worten, aber in einer Weise, die innerhalb der Grenzen einer berechtigten